



Satzung
Karnevalsgesellschaft
1954
Nonnweiler e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft 1954 Nonnweiler.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nonnweiler.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein gehört dem Verband Saarländischer Karnevalsvereine und dem Bund deutscher Karnevalsvereine an.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Pflege des Karnevals auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage.
2. Pflege des heimatlichen Volks- und Brauchtums.
3. Förderung aller kulturellen Bestrebungen, die im Interesse der Gemeinde Nonnweiler liegen.
4. Gestaltung der öffentlichen Karnevalstage und Veranstaltungen im Rahmen der örtlichen Tradition in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den örtlichen Vereinen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Ziele ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag.
2. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu respektieren.
3. Der Jahresbeitrag wird den Erfordernissen entsprechend von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
 - durch Tod
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied wiederholt den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche am Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft herrühren. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

- Zahlung der Beiträge
- Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

§ 5

Verwaltung

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nonnweiler unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung mitgerechnet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. In der ersten Hälfte eines Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Personenwahlen ist auf Antrag des Vorgeschlagenen geheim abzustimmen.
5. Alle Mitglieder sind antragsberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wahl des Versammlungsleiters bei Vorstandsneuwahlen
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Entlastung des Kassenverwalters
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - die Bestellung von Kassenprüfern
 - Beschlussfassungen, die ihr der Vorstand vorlegt
 - Verschiedenes auf Antrag
7. Bei besonderen Ereignissen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftführer
- den jeweiligen Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

2. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet; alle Ämter sind ehrenamtlich.

3. Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende ein. Die Sitzungen können nach Bedarf anberaumt werden. Bei Bedarf sind der Sitzungspräsident und die Vertretung der Tanzgruppen zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

4. Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder gemäß dieser Satzung bestimmten Personen zu Entscheidung übertragen sind. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- Prüfling der Gewinn- und Verlustrechnung
- Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Schlichtung von Streitigkeiten im Verein
- Überwachung und Förderung der jugendlichen Mitglieder

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend sind

6. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt

§ 8

Tanzgruppen

1. Der Verein unterhält verschiedene Tanzgruppen.

2. Jedes Mitglied einer Tanzgruppe muss auch Mitglied der Karnevalsgesellschaft sein.

3. Personen unter 16 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied der Tanzgruppen sein.

4. Jede Tanzgruppe hat einen besonderen Leiter, der mit Zustimmung des Vorstandes tätig ist.

5. Die Tanzgruppen haben ab der Sessionseröffnung bis Aschermittwoch des darauf folgenden Jahres dem Verein zur Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Verfügung zu stehen. Eine Tätigkeit außerhalb des Vereins bedarf in dieser Zeit der Zustimmung des Vorstandes. Außerhalb der Karnevalszeit können die Tanzgruppen über ihre Auftritte selbst bestimmen. Die Übungsstunden sind über das ganze Jahr einzuhalten.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres. Für jedes Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Tätigkeitsbericht, ein Kassen- und ein Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 10
Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die diese Mittel für bedürftige Kinder im Sinne der Abgabenverordnung verwendet.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Vorherige Satzungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Nonnweiler, den 13.05.2015